

RS Vwgh 2020/6/25 Ro 2020/15/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2020

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §208 Abs1 lit a

EStG 1988 §108c Abs1

EStG 1988 §108c Abs3

EStG 1988 §17 Abs3

EStG 1988 §4 Abs4

EStG 1988 §4 Abs4 Z4

EStG 1988 §4 Abs4 Z4a

EStG 1988 §4 Abs4 Z4b

Rechtssatz

Für die Frage des Entstehens des Abgabenanspruchs iSd § 208 Abs. 1 lit. a BAO ist zu berücksichtigen, dass die Forschungsprämie (lediglich) geltend gemacht werden kann. Es steht daher in der Disposition des Abgabepflichtigen, ob er diesen Anspruch geltend macht oder nicht (oder - nach der hier anwendbaren Rechtslage - alternativ einen Forschungsfreibetrag nach § 4 Abs. 4 Z 4, 4a oder 4b EStG 1988). Erst diese Geltendmachung des (negativen) Abgabenanspruches (durch Selbstbemessung) führt zum Entstehen dieses negativen Abgabenanspruches.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2020150009.J03

Im RIS seit

01.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at